

Stbk Nordbaden, Frank Blaser

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Dienstag, 9. März 2021 09:59
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Neue Informationen zur Stabilisierungshilfe II
Anlagen: Liquiditätsberechnung_DEHOGA_Stabilisierungshilfe II_2021_03_05.xlsx

Sehr geehrtes Kammermitglied,

der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg hat uns auf folgende wichtigen Neuigkeiten im Zusammenhang mit der Beantragung der Stabilisierungshilfe II für das Hotel- und Gaststättengewerbe aufmerksam gemacht:

- Der DEHOGA BW stellt eine mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg abgestimmte „Anlage1 – Liquiditätsberechnung“ für den Antrag der Stabilisierungshilfe II zur Verfügung. Diese kann neben selbst erstellten Vorlagen zur Liquiditätsberechnungen bei der Antragsstellung genutzt werden. Die Vorlage finden Sie im Anhang und auf der Seite www.dehogabw.de/stb zum Download.
- Die Kosten für die Antragsstellung des Prüfenden Dritten können als Ausgaben bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses herangezogen werden, auch wenn diese tatsächlich außerhalb des gewählten Förderzeitraums bezahlt werden. Wenn also ein Unternehmer für den Monat Januar 2021 Stabilisierungshilfe II beantragt, den Antrag im März oder April 2021 stellt und deshalb die Steuerberaterrechnung für die Bescheinigung des Antrags auch erst im März oder April bezahlt, so können diese Kosten im Januar angesetzt werden. Sofern die sonstigen Kosten bei einem Unternehmer die Deckelung nach der Mitarbeiterzahl (€ 3.000,00 pro Betrieb + € 2.000,00 pro Vollzeitäquivalent) nicht überschreitet, werden die Kosten für die Antragsstellung zu 100% gefördert. Einen Nachweis dazu finden Sie auf der Seite des Wirtschaftsministeriums unter „Anleitung zum Antragsverfahren – Punkt 3“.
- Bei der Stabilisierungshilfe II ist keine Schlussabrechnung notwendig. Antragsteller sind lediglich dazu verpflichtet die L-Bank zu informieren, sofern der Liquiditätsengpass im beantragten Förderzeitraum im Nachgang geringer ausfällt als angenommen. Der dabei entstandene Überschuss muss dann zurückbezahlt werden. Eine Nachbeantragung ist ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1
Telefon: 06221 – 183077
Telefax: 06221 – 165105
E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
